



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: 2025-0.676.283

Datum 24.09.2025

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

+43 15016512742

GEBU/BAK/2025/0598

Franjo MARKOVIC

E-Mail

Franjo.MARKOVIC@akwien.at

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ein neuer Aufenthaltstitel für „Grenzgänger“ geschaffen werden. Drittstaatsangehörigen, die einen Daueraufenthaltstitel eines Nachbarstaates von Österreich mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang haben, kann zum Zweck einer wiederholten unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Der Aufenthaltstitel wird für maximal ein Jahr erteilt, wobei eine mehrmalige Verlängerung möglich ist. Die Erwerbstätigkeit beschränkt sich laut Entwurf auf einen grenznahen politischen Bezirk, ein Wohnsitz in Österreich wird nicht begründet. Das AMS ist für die arbeitsmarktrechtliche Prüfung zuständig. Auf diese Weise soll „ein Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels geleistet werden“.

Der Entwurf ist problematisch, weil er nicht klar definiert, wer die „spezialisierten Arbeitskräfte“ sind und wo sie beschäftigt werden sollen. Für die Erteilung des Titels sind keine Ausbildung, Berufserfahrung oder Sprachkenntnisse nachzuweisen; der Aufenthaltstitel kann auch an ungelernte Hilfskräfte erteilt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bedarf an Fachkräften mit kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen unqualifizierter Hilfskräfte gedeckt werden kann.

Zum Inhalt des Entwurfs:Artikel 1 Z 3 (§ 68 NAG)

Der neu zu schaffende Aufenthaltstitel „Grenzgänger“ soll laut den Erläuternden Bemerkungen (EB) „einen Beitrag zur Entschärfung des aktuell bestehenden Bedarfs an spezialisierten Arbeitskräften leisten“.

Den Gesetzesmaterialien ist nicht zu entnehmen, welche spezialisierten Arbeitskräfte gemeint sind. Es ist unklar, in welchen Branchen diese Arbeitskräfte gebraucht werden, welche Bundesländer und Bezirke betroffen und wie viele positive Erledigungen zu erwarten sind.

Für die positive Mitteilung durch das AMS sind im geplanten § 12e AuslBG keine Voraussetzungen wie Ausbildung, Berufserfahrung oder Sprachkenntnisse nachzuweisen (so wie es im RWR-Karten-System der Fall ist). Das hat zur Folge, dass der Aufenthaltstitel auch jeder ungelernten Hilfskraft erteilt werden muss (!), was zwangsläufig zu einem weiteren Lohn- und Sozialdumping führen wird. Der Entwurf ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Zum Arbeitskräftebedarf

Um den hier nicht näher definierten Bedarf an „spezialisierten“ Arbeitskräften zu decken, muss das in Österreich vorhandene Fachkräftepotenzial genutzt bzw. ausgebaut werden. Dies setzt die aktive Bereitstellung ausreichend und qualitativ hochwertiger Ausbildungsplätze und die Teilnahme bzw. Ermöglichung von Weiterbildung durch die Betriebe voraus. Nach aktuellen WKO-Daten befanden sich im August 2025 insgesamt 93.527 Lehrlinge in beruflicher Lehrausbildung, was einen Rückgang gegenüber dem Vorjahresmonat darstellt. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr lag bei 27.759 und bedeutet somit auch ein Minus von 4,3% gegenüber dem Vorjahresmonat. Ende August 2025 standen bundesweit insgesamt 23.188 lehrstellensuchende Personen 7.462 offenen Lehrstellen gegenüber. Daraus ergibt sich eine aktuelle Lehrstellenlücke von 15.726. Zusätzlich absolvieren 5.407 Jugendliche aktuell eine Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA), um trotz fehlender betrieblicher Lehrstellen eine qualifizierte Ausbildung zu erhalten. Ein Teil dieser Jugendlichen könnte in betrieblichen Lehrstellen ausgebildet werden, was verdeutlicht, dass das vorhandene Arbeitskräftepotenzial bisher nicht ausreichend genutzt wird.

Zum Anspruch auf Sozialleistungen in Österreich

Laut den EB haben Grenzgänger definitionsgemäß keinen Wohnsitz in Österreich und dementsprechend keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Österreich. Doch so einfach ist die Situation nicht:

Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung kommt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Koordinierungs-Verordnung 883/2004 zur Anwendung. Für Drittstaatsangehörige regeln die sogenannten Drittstaatsverordnungen 859/2003 und 1231/2010, dass auch sie in den Geltungsbereich der Koordinierungs-VO fallen. Gemäß dem

Prinzip des Beschäftigungsstaates unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedsstaat unselbständig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates. Löst diese Person den Versicherungsfall der Krankheit in Österreich aus, hat Österreich bzw. die hier zuständige ÖGK das Krankengeld in den Nachbarstaat zu exportieren.

Etwas komplexer gestaltet sich die Situation in der Arbeitslosenversicherung. Ist die betroffene Person „unechter Grenzgänger“ im Sinne der VO 883/2004, dann hat diese Person ein Wahlrecht. Sie kann wählen, ob sie das Arbeitslosengeld im Wohnsitz- oder im Beschäftigungsstaat beantragt. Für Österreich braucht diese Person einen rechtmäßigen Aufenthalt, um Arbeitslosengeld beziehen zu können. Da es sich laut den EB bei dieser Personengruppe um „spezialisierte Arbeitskräfte“ handelt, ist nicht auszuschließen, dass sie die Voraussetzungen einer RWR-Karte erfüllen und nach dem Erwerb der Anwartschaft für das Arbeitslosengeld (nach einem Jahr) einen entsprechenden Antrag stellen und in weiterer Folge leistungsberechtigt in der österreichischen Arbeitslosenversicherung werden.

Zum Beschäftigungsort

Gemäß dem Entwurf soll eine Beschäftigung nur in einem grenznahen politischen Bezirk möglich sein. Laut dem geplanten § 12e AuslBG kann die **Beschäftigung bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Bundesgebiet** aufgenommen werden. Diese Formulierung ist irreführend und kann auch so interpretiert werden, dass eine Beschäftigung im **gesamten Bundesgebiet** möglich ist. Hierzu bedarf es einer Klarstellung.

Zur Übergangsregelung

Dem § 32 AuslBG soll folgender Absatz 13 angefügt werden:

Für Ausländer, die bereits laufend mit einer Beschäftigungsbewilligung als Grenzgänger beschäftigt sind und bis zum 31. Dezember 2025 erstmals eine Aufenthaltsbewilligung als Grenzgänger gem § 68 (Abs. ist offensichtlich ein Redaktionsfehler) beantragen, hat das AMS der Aufenthaltsbehörde das Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses zu bestätigen.

Das ist eine höchst spannende Formulierung, denn eine Beschäftigung als Grenzgänger mit einer Beschäftigungsbewilligung ist nicht zulässig, weil § 4 Abs 1 Z 1 AuslBG für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ein Aufenthaltsrecht in Österreich erfordert. Es liegt der Verdacht nahe, dass in der Vergangenheit Beschäftigungsbewilligungen erteilt wurden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Darauf deuten auch die EB zu Artikel 2 Z 6 hin:

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung soll Grenzgängern, die aktuell auf Basis einer gültigen oder rechtzeitig verlängerten Beschäftigungsbewilligung beschäftigt sind, der Wechsel auf den Aufenthaltstitel Grenzgänger ermöglicht werden. Laut Erhebung des AMS handelt es sich bundesweit um ca 120 Fälle, die von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen können.

Mit diesem Gesetzesvorschlag soll der rechtswidrige Zustand offensichtlich „repariert“ werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.



Unterzeichner Bundesarbeitskammer

Datum/Zeit-UTC 2025-09-25T09:01:58Z

Prüfhinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20
E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen
Urkunde.